

Marktsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 in Verbindung mit § 67 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 14.10.2024 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 **Änderungen**

Die Marktsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 15.12.2003 wird wie folgt geändert:

Der § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen sowie für den der Gemeinde durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe der Satzung erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung und wird sofort zur Zahlung fällig
- (2) Für die Benutzung des Wochenmarktes werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Für Gewerbetreibende 2,00 € je laufender Meter Standfläche pro Markttag bei Inhabern einer Dauererlaubnis.
- b. Für Eigenerzeuger 1,25 € je laufender Meter Standfläche pro Markttag bei Inhabern einer Dauererlaubnis.
- c. Für eine Tageserlaubnis 15 € inkl. Stromkosten.
- d. Für die Benutzung eines Stromanschlusses 75 € jährlich bei Inhabern einer Dauererlaubnis.
- e. Für die Benutzung eines Stromanschlusses 100 € jährlich für Kühlanlagen bei Inhabern einer Dauererlaubnis.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 15.10.2024


Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.